

STATUT

der Stiftung für das sorbische Volk zur Vergabe des Čišinski-Preises und des Čišinski-Förderpreises

Im Gedenken an Jakob Bart-Čišinski, dem sich die Stiftung für das sorbische Volk verpflichtet fühlt, sollen der

Čišinski-Preis und der Čišinski-Förderpreis

verliehen werden.

Präambel

Mit dem Čišinski-Preis sollen herausragende Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Kultur, Kunst oder Wissenschaft gewürdigt und mit dem Čišinski-Förderpreis vielversprechende Anfänge in diesen Bereichen gefördert werden.

Der Čišinski-Preis und der Čišinski-Förderpreis werden alle 2 Jahre in der Regel um den 16. Oktober, den Todestag Čišinskis, in einem Ort im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen oder im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg verliehen.

Artikel 1

Der Čišinski-Preis ist mit 12.000 Euro, der Čišinski-Förderpreis mit 4.000 Euro dotiert.

Beide Preise werden mit einer Urkunde und einer Ehrennadel mit Bildnis von Čišinski verliehen.

Artikel 2

Der Čišinski-Preis wird einer Persönlichkeit oder einer Personengruppe ungeteilt zuerkannt, deren langjähriges Wirken in der von Čišinski geprägten geistigen Tradition steht und die für die sorbische Kultur, Kunst oder Wissenschaft Herausragendes geleistet hat.

Der Preis wird der Persönlichkeit oder Personengruppe nur einmal verliehen.

Artikel 3

Der Čišinski-Förderpreis wird einer Persönlichkeit oder einer Personengruppe ungeteilt zuerkannt, die beachtenswerte kreative Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Kultur, Kunst oder Wissenschaft aufweist, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten weiter auszuprägen.

Der Preis wird der Persönlichkeit oder Personengruppe nur einmal verliehen.

Artikel 4

Der Čišinski-Preis und der Čišinski-Förderpreis werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist nicht möglich.

Artikel 5

Entscheidungsgremium des Čišinski-Preises und des Čišinski-Förderpreises ist ein Kuratorium, das sich aus der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk und Vertreter(inne)n folgender überregional im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen und im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg wirkender sorbischer Vereine zusammensetzt:

1. ein(e) Vertreter(in) der Domowina e. V. aus der Oberlausitz
2. ein(e) Vertreter(in) der Domowina e. V. aus der Niederlausitz
3. ein(e) Vertreter(in) des Sorbischen Künstlerbundes e. V.
4. ein(e) Vertreter(in) des Bundes sorbischer Gesangvereine e. V.
5. ein(e) Vertreter(in) der Maćica Serbska e. V.
6. ein(e) Vertreter(in) der niedersorbischen Abteilung der Maćica Serbska e. V.
7. ein(e) Vertreter(in) des Sorbischen Schulvereins e. V.
8. ein(e) Vertreter(in) des Bundes sorbischer Studierender

Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk hat gleichzeitig den Vorsitz des Kuratoriums inne.

Die Vertreter(innen) der genannten Vereine werden für die Dauer einer Wahlperiode (sechs Jahre) ins Kuratorium entsendet. Eine Wiederentsendung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur einmal möglich.

Die Vertreter(innen) der Vereine im Kuratorium werden zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode durch den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk bestätigt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes muss bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die entsendenden Vereine ein(e) Nachfolger(in) bestimmt und wiederum durch den Stiftungsrat bestätigt werden.

Artikel 6

Das Kuratorium entscheidet über die Zuerkennung des Čišinski-Preises und des Čišinski-Förderpreises sowie den Tag und Ort der Preisverleihung.

Die Zuerkennung beider Preise erfolgt nur an lebende Persönlichkeiten (Stichtag ist der Termin der Auswahlsitzung des Kuratoriums). Die Mitglieder des Kuratoriums sind von der Verleihung der Preise ausgeschlossen.

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Kuratoriums.

Die Arbeit des Kuratoriums erfolgt auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung.

Artikel 7

Die Beratungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Artikel 8

Das Statut kann mit Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk durch das Kuratorium geändert werden.

Artikel 9

Das Statut ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 2. November 1994 beschlossen und zuletzt am 8. Dezember 2020 geändert worden.

Das Statut tritt mit diesem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt das bislang gültige Statut, zuletzt geändert am 18. Juni 2013, außer Kraft.

Bautzen, den 08.12.2020